

191 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

19. 2. 1957.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1957,
womit das Behörden - Überleitungsgesetz,
StGBI. Nr. 94/1945, neuerlich abgeändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 94/1945, hat zu lauten:

„(2) Mit der Liquidierung der im Abs. 1 genannten Einrichtungen wird das Bundeskanzleramt betraut, soweit die Liquidierung Angelegen-

heiten zum Gegenstand hat, die nach der Zuständigkeitsverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und sonstigen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in die Vollziehung des Bundes fallen. Die Bestimmungen der zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955, erlassenen Bundesgesetze bleiben unberührt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Behörden-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945, bestimmt in seinem § 1:

„§. 1. (1) Die für das Gebiet der Republik Österreich oder deren Teilbereiche bestehenden Behörden, Ämter, Anstalten, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen des Deutschen Reiches sind aufgelöst. Ihre Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die entsprechenden Stellen der Republik Österreich über.

(2) Mit der Liquidierung der im Abs. 1 genannten Einrichtungen betraut der Staatskanzler¹⁾ einen Beauftragten. Der Beauftragte ist dem Staatskanzler unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er hat das unbewegliche und bewegliche Vermögen der zu liquidierenden Einrichtungen sicherzustellen und dem Staatskanzler über den Fortgang der Liquidierung Bericht zu erstatten.“

Die Liquidierung ist zum überwiegenden Teil abgeschlossen, sei es, daß die Liquidation auf

Grund von Verwaltungsakten durchgeführt wurde, sei es, daß besondere Gesetze einschließlich Staatsverträge eine endgültige Regelung getroffen haben; insbesondere hat Art. 22 des österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, eine endgültige Regelung insbesondere hinsichtlich der Vermögenswerte des Deutschen Reiches in Österreich, die von den alliierten Mächten innegehabt oder beansprucht wurden, getroffen. Eine Sicherstellungsfunktion hinsichtlich des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der zu liquidierenden Einrichtungen des Deutschen Reiches ist, soweit sie überhaupt dem Liquidator zukam, somit spätestens mit dem Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages weggefallen. Die Verwaltung solcher Vermögenschaften obliegt vielmehr den für die Verwaltung von Bundesvermögen zuständigen Stellen. Verblieben ist eine sehr geringe Zahl von Aufgaben, die hauptsächlich das Gebiet des öffentlichen Dienstrechtes umfassen; hier sind noch fallweise Maßnahmen gegenüber Personen zu treffen, die ehemals in einem Dienstverhältnis zum Deutschen Reich gestanden sind.“

¹⁾ Jetzt: der Bundeskanzler.

2

Um diese Maßnahmen durchzuführen, die, wie gesagt, vereinzelte Fälle betreffen, bedarf es nicht der Bestellung eines besonderen Beauftragten; aus verwaltungsorganisatorischen und verwaltungsökonomischen Gründen ist es vielmehr dringend geboten, diese Aufgaben mit der Stelle zu vereinigen, die nach der allgemeinen Geschäftsverteilung der Bundesministerien für die allgemeinen Personalangelegenheiten der Bundesbediensteten zuständig ist, das ist das Bundeskanzleramt.

Der Gesetzentwurf muß allerdings im Hinblick auf das seit der Erlassung des Behörden-Über-

leitungsgesetzes eingetretene Vollwirksamwerden des Bundes-Verfassungsgesetzes auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern entsprechend Bedacht nehmen und die Aufgaben der Liquidierung auf jene Maßnahmen beschränken, die nach der bestehenden verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern der Vollziehung des Bundes obliegen können.

Finanzielle Mehrausgaben sind mit der geplanten gesetzgeberischen Maßnahme nicht verbunden; im Gegenteil, der Gesetzentwurf wird Einsparungen bringen können.